

## **Betriebssatzung für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten vom 17.04.2014**

**zuletzt geändert durch Satzung vom 29.08.2014**

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 09.04.2014 aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 13.08.2012 (GV NRW S. 644), folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Einrichtung**

- (1) Die Abfallwirtschaft und die Stadtreinigung in der Stadt Dorsten werden gemäß § 107 Abs. 2 GO als eigenbetriebsähnliche Einrichtung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Eigenbetriebe – soweit in dieser Satzung nicht abweichende Regelungen getroffen werden – und nach den Vorschriften dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat folgende Aufgaben:
  - Abfallvermeidung
  - Abfallbeseitigung
  - Abfallverwertung
  - Stadtreinigung und Winterdienst

Die Einrichtung kann auch andere Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung übernehmen.

- (3) Die Einrichtung kann alle ihren Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

### **§ 2 Name der Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten“.

### **§ 3 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Letztentscheidung.

- (2) Der Entsorgungsbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Entsorgungsbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend der Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und des § 81 des Landesbeamtengesetzes.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Entsorgungsbetriebes im Arbeitsverhältnis wird auf Vorschlag des Personalrates zur sachkundigen Einwohnerin oder zum sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme im Betriebsausschuss bestellt.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Entsorgungsbetriebes vor, die vom Rat der Stadt Dorsten zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterrichten. Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Entsorgungsbetriebes, sofern sie nicht dem Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften vorbehalten sind oder als Geschäfte der laufenden Betriebsführung als auf die Betriebsleitung übertragen gelten, insbesondere über
  - a) Festsetzung allgemeiner Geschäftsbedingungen , soweit sie nicht die dem Rat obliegende Tarifgestaltung berühren,
  - b) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen i. S. von § 15 EigVO,
  - c) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 25 000,00 EURO übersteigen,
  - d) Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss,
  - e) Entlastung der Betriebsleitung
  - f) Stundung von Geldforderungen, sofern der Betrag 40 000,00 EURO übersteigt,
  - g) Niederschlagung von Geldforderungen, sofern der Betrag 25 000,00 EURO übersteigt,
  - h) Erlass von Geldforderungen, sofern der Betrag 15 000,00 EURO übersteigt,

- i) Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag 25 000,00 EURO übersteigt,
  - j) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der ursprünglichen Forderung 25 000,00 EURO übersteigt,
  - k) Annahme von Schenkungen,
  - l) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 25 000,00 EURO übersteigt,
  - m) Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 25 000,00 EURO übersteigt auf der Grundlage des Wertes, der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes ,
  - n) Verfügung über sonstiges Betriebsvermögen sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 25 000,00 EURO übersteigt,
  - o) Hingabe von Darlehen, sofern der Betrag 25 000,00 EURO übersteigt,
  - p) Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung, soweit nicht die Betriebsleitung hierfür zuständig ist.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten des Entsorgungsbetriebes, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (6) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften für Schäden infolge eines Beschlusses des Betriebsausschusses entsprechend der Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und des § 81 des Landesbeamtengesetzes.

## **§ 5 Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Entsorgungsbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über die

- a) Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
- b) teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung des Entsorgungsbetriebes,

- c) Erweiterung, Einschränkung und Auflösung des Entsorgungsbetriebes,
- d) Übernahme, Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts,
- e) Umwandlung der Rechtsform des Entsorgungsbetriebes oder von Unternehmen, an denen der Entsorgungsbetrieb maßgebend beteiligt ist,
- f) Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- g) Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- h) Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- j) Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses
- k) Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt.

## **§ 6 Bürgermeister und Beigeordnete**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und in Vertretung die oder der zuständige Beigeordnete der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die zuständige Beigeordnete oder den zuständigen Beigeordneten in wichtigen Angelegenheiten des Entsorgungsbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, wobei die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht hat.
- (2) Die im Entsorgungsbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Dorsten aufgenommen und in der Stellenübersicht des Entsorgungsbetriebes vermerkt.

## **§ 9 Vertretung des Entsorgungsbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Dorsten in den Angelegenheiten des Entsorgungsbetriebes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet grundsätzlich unter dem Namen „Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In Fällen in denen nicht die allgemeine Vertretungsregelung gem. Abs. 1 gilt, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister - Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten -“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Entsorgungsbetrieb ist nach den Vorschriften des § 64 GO zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des Entsorgungsbetriebes beträgt 25 000,00 EURO.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Entsorgungsbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 25 000,00 EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

## **§ 13 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2001 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Betriebssatzung für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten vom 17.04.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 17.04.2014

Gez. Lütkenhorst  
Bürgermeister